

AKTENNOTIZ

betreffend

Gültigkeit und Behandlung der „Aussichts-Initiative Seestrasse“

1. Auftrag/Fragestellung

Anfangs August 2009 hat die Pro Halbinsel Horw bei der Gemeindeganzlei Horw den Entwurf für die Unterschriftenliste der Gemeindeinitiative „Aussichts-Initiative Seestrasse“ eingereicht. Die Veröffentlichung der „Aussichts-Initiative Seestrasse“ erfolgte am 17.10.2009; die Frist für die Einreichung der zur „Aussichts-Initiative Seestrasse“ gehörenden Unterschriftenlisten läuft am 15.12.2009 ab (s. Entscheid des Gemeinderates Horw betr. Vorprüfung der Unterschriftenliste „Aussichts-Initiative Seestrasse“ vom 19.9.2009). Mittlerweile wurde die „Aussichts-Initiative Seestrasse“ mit der erforderlichen Anzahl Unterschriften eingereicht und vom Gemeinderat Horw mit Entscheid vom 17.12.2009 erwahrt.

Im Rahmen der hängigen Ortsplanungsrevision Horw hat der Gemeinderat Horw dem Einwohnerrat Horw am 22.1.2009 Bericht und Antrag betr. Erlass eines Aussichtsschutzreglements unterbreitet. Der Einwohnerrat Horw hat den ihm mit dem erwähnten Antrag vorgelegten Entwurf für das Aussichtsschutzreglement am 12.2.2009 in erster Lesung beraten. Vorgesehen ist, die zweite Lesung und die Beschlussfassung am 25.3.2010, d.h. gleichzeitig mit der zweiten Lesung und Beschlussfassung i.S. Ortsplanungsrevision Horw durchzuführen.

Zu prüfen ist, ob die „Aussichts-Initiative Seestrasse“ gültig und wie sie – namentlich vor dem Hintergrund der im Frühling 2010 anstehenden Beschlussfassungen i.S. Aussichtsschutzreglement und Ortsplanungsrevision Horw – zu behandeln ist.

2. Zur Gültigkeit der „Aussichts-Initiative Seestrasse“

2.1 Grundsätzliches

Die folgenden Ausführungen richten sich nach der entsprechenden Darstellung in meiner Aktennotiz zur „*Bootshafen-*“, und „*Landschaftsinitiative*“ vom 14.1. 2008:

(i) Vorbemerkungen

Die „*Aussichts-Initiative Seestrasse*“ wurde als formulierte Initiative eingereicht. In ihr wird denn auch – nach Massgabe eines konkreten Wortlauts – eine Änderung von Art. 29 des heute geltenden Bau- und Zonenreglementes Horw vom 1.12.1996 (im folgenden: BZR) verlangt (s. dazu: Art. 11 Abs. 2 Gemeindeordnung von Horw vom 25.11. 2007 (im folgenden: GO) i.V.m. § 38 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 4.5. 2004 (im folgenden: GG)).

Nach §§ 39 Abs. 1 lit. a. und 43 GG wird eine Initiative vom Einwohnerrat Horw dann ganz oder teilweise für ungültig erklärt, wenn sie sich gemäss § 145 Stimmrechtsgesetz vom 25.10.1988 (im folgenden: StRG) als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar erweist.

(ii) Undurchführbarkeit

Eine Initiative ist im Sinne von § 145 Abs. 1 StRG und Art. 12 Abs. 2 lit. a) GO eindeutig undurchführbar, falls sie sich – was offensichtlich und zweifelsfrei feststehen muss – tatsächlich nicht durchführen lässt. Gemeint ist dabei eine klare sachliche Undurchführbarkeit. Eine solche liegt dann vor, wenn die – mit der Initiative – angestrebte Regelung physisch oder rechtlich Unmögliches verlangt; rechtliche Unzulässigkeit ist nicht Undurchführbarkeit (Hangartner, St. Galler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, Zürich 2002, N 34 zu Art. 139 BV und BGE 128 I 190 E. 5.). Praktische Schwierigkeiten in der Durchführung reichen zum Nachweis der Undurchführbarkeit nicht. Kein Thema der Durchführbarkeit ist auch die allfällige „*Unvernunft*“ einer Initiative: Darüber hat das Stimmvolk zu entscheiden (s. dazu: BGE 128 I 190 E. 5.).

Nach der Praxis ist eine Initiative faktisch undurchführbar, soweit sie beispielsweise Bauarbeiten in Frage stellt, deren Beendigung bevorsteht (BGE 128 I 190 E. 5.), oder wenn die Beschlussfassung über die Initiative nicht mehr so rechtzeitig erfolgen kann, dass sie

termingerechtere berücksichtigt werden kann (Odermatt, Ungültigerklärung von Volksinitiativen, in: AJP/PJA 1996, S. 717).

(iii) Rechtswidrigkeit

§ 145 Abs. 2 StRG bestimmt, dass eine Initiative (Volksbegehren) rechtswidrig ist, „wenn

- a. *das angerufene Gemeinwesen für den Gegenstand nicht zuständig ist,*
- b. *es nach der Zuständigkeitsordnung des Gemeinwesens nicht zulässig ist,*
- c. *es den Willen der Unterzeichner nicht eindeutig erkennen lässt,*
- d. *die Einheit der Form nicht gewahrt ist (§ 132),*
- e. *die Einheit der Materie nicht gewahrt ist (§ 133),*
- f. *der verlangte Beschluss gegen übergeordnetes Recht verstösst.“*

Für die Beurteilung der Rechtmässigkeit einer Initiative ist das Initiativbegehren nach den üblichen Auslegungsmethoden zu interpretieren. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initianten abzustellen. Es ist von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten jene zu wählen, welche einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und andererseits im Sinne der verfassungskonformen Auslegung mit dem Recht von Bund und Kanton vereinbar erscheint. Dabei ist der Spielraum grösser, wenn eine in der Form der allgemeinen Anregung gehaltene Initiative zu beurteilen ist. Kann der Initiative in diesem Rahmen ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen. Eine Initiative ist nur dann ungültig zu erklären, wenn sie offensichtlich rechtswidrig ist. Diese Auffassung ist unter dem Stichwort „*im Zweifel für die Volksrechte*“ zusammengefasst. Nach Lehre und Rechtsprechung sind somit zwei Aspekte zu unterscheiden. Zum einen ist bei der auslegungsbedürftigen Initiative im Rahmen der allgemeinen juristischen Interpretationsregeln von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten jene zu wählen, die mit dem übergeordneten Recht vereinbar er-

scheint; zum andern ist ein Volksbegehren nur dann ungültig zu erklären und der Volksabstimmung zu entziehen, wenn es offensichtlich rechtswidrig ist (LGVE 2007 III Nr. 2 E. 5. mit verschiedenen Hinweisen = RRE Nr. 404 vom 3.4.2007 i.S. „Kein Fixerraum in Wohnquartieren“).

2.2 „Aussichts-Initiative Seestrasse“

- (i) Es ist von mir aus gesehen rechtlich (s. Ziff. 2.2 (ii) und 2.3 unten) und praktisch möglich, Art. 29 BZR so zu ändern, wie dies die „Aussichts-Initiative Seestrasse“ verlangt. Mithin gibt es keine unüberwindbaren Hürden, die gegen die Rechtmässigkeit dieser Initiative sprechen.

Was aber meines Erachtens gegen die Durchführbarkeit der „Aussichts-Initiative Seestrasse“ spricht, ist folgendes:

- Die „Aussichts-Initiative Seestrasse“ verlangt eine Änderung von Art. 29 des aktuell einschlägigen BZR.

In welchem – aufwändigen – Verfahren (mit dem erforderlichen Zeitbedarf) die entsprechende Änderung von Art. 29 BZR zu behandeln und zu beschliessen ist, ist unter Ziff. 3.1 unten dargestellt.

- Im Rahmen der hängigen Ortsplanungsrevision Horw soll nicht nur ein revidierter Zonenplan, sondern auch ein neues BZR verabschiedet werden. Dies mit der Massgabe, dass das neue BZR mit seiner Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern in Kraft tritt und dabei das jetzt (noch) geltende BZR ersetzt (s. Art. 51 Abs. 1 neues Bau- und Zonenreglement in der Fassung gemäss Entwurf vom 4.6.2009; im folgenden: neues BZR).
- Daraus (s. Alinea 1 und 2 oben) und aus dem vor allem (auch) zeitintensiven Verfahren für die Behandlung der und die Beschlussfassung über die „Aussichts-Initiative Seestrasse“ (s. Ziff. 3.1 unten) ergibt sich, dass die für das kommende Jahr geplante Genehmigung des neuen BZR (durch den Einwohnerrat Horw, die Volksabstimmung und den Regierungsrat des Kantons Luzern) vor der – endgültigen – Beschlussfassung über die „Aussichts-Initiative Seestrasse“ erfolgen wird. Allerdings kann nach dem Inkrafttreten des neuen BZR nicht mehr über eine Änderung von Art. 29 des zur Zeit einschlägigen BZR beschlossen werden. Dies, weil das heute geltende BZR mit

dem Inkrafttreten des neuen BZR aufgehoben wird. Mithin würde also bei der (Weiter-)Behandlung der „*Aussichts-Initiative Seestrasse*“ zum gegebenen Zeitpunkt über eine Änderung des gar nicht mehr anwendbaren Art. 29 BZR entschieden. Was aber keine Geltung hat, kann auch nicht geändert werden, d.h., dass die Beschlussfassung über die „*Aussichts-Initiative Seestrasse*“ nicht mehr so rechtzeitig erfolgen kann, dass sie termingerecht berücksichtigt werden kann (Odermatt, a.a.O., S. 717 mit Hinweisen). Undurchführbare Aufgaben fallen nämlich nicht in den Bereich staatlicher Tätigkeiten, deshalb kann auch eine Volksabstimmung darüber vernünftigerweise gar nicht in Frage kommen (Lombardi, St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, Zürich 2002, N 10 Vorbemerkungen zu Art. 138 – 142 BV mit Hinweis auf: BBl 1955 II 341).

- Die „*Aussichts-Initiative Seestrasse*“ lässt sich nicht in eine Initiative umdeuten, die eine dem Initiativtext entsprechende Ergänzung des im Entwurf vom 4.6.2009 vorliegenden neuen BZR zum Inhalt hat. Als Grundsatz gilt nämlich, dass formulierte Initiativen unverändert zu behandeln und zur Abstimmung zu bringen sind (Lombardi, a.a.O., N 48 zu Art. 139 BV). So ist denn auch der Einwohnerrat Horw in Bezug auf formulierte Initiativen (s. Ziff. 2.1 (i) oben) nicht ermächtigt, sie inhaltlich zu ändern; zulässig sind nur redaktionelle Bereinigungen durch den Einwohnerrat Horw (Art. 13 Abs. 1 GO, s. auch: § 39 Abs. 4 GG).

Und wenn der Einwohnerrat Horw der „*Aussichts-Initiative Seestrasse*“ einen (eigenen) Vorschlag entgegenstellt, ist dieser parallel zur „*Aussichts-Initiative Seestrasse*“ zu behandeln und den Stimmberechtigten auch gleichzeitig mit dieser Initiative in einer Doppelabstimmung zur Beschlussfassung zu unterbreiten (s. Art. 14 Abs. 2 GO). Mit einem Gegenvorschlag wäre also auch nichts gewonnen.

Zusammenfassend bin ich deshalb der Auffassung, dass die „*Aussichts-Initiative Seestrasse*“ wegen faktischer Undurchführbarkeit ungültig ist.

- (ii) Die „*Aussichts-Initiative Seestrasse*“ ist nicht rechtswidrig im Sinne von § 145 Abs. 2 lit. a. – e. StRG:

- Die verlangte Änderung von Art. 29 BZR fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde Horw (§ 3 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz vom 7.3.1989 (im folgenden: PBG)).

- Die „*Aussichts-Initiative Seestrasse*“ betrifft einen Gegenstand, über den die Gemeinde Horw im Rahmen einer Volksabstimmung (zwingend) zu entscheiden hat (Art. 8 Abs. 1 lit. c) und Art. 11 Abs. 1 GO).

- Der Wille der Initianten ist klar erkennbar:

Es geht darum, den aufgrund der bisher geltenden Formulierung von Art. 29 BZR (bereits) bestehenden Aussichtsschutz einerseits zu (ver-)festigen und andererseits zu konkretisieren. Dies mit dem Ziel, den Aussichtsschutz greifbar – und durchsetzbar – zu machen und um ausserdem zu verhindern, dass er im Rahmen der hängigen Ortsplanungsrevision Horw gelockert wird. Der Wille der Initianten, der nicht nur aufgrund des (eigentlichen) Initiativtextes, sondern auch aus den (auf den Unterschriftenbögen) stehenden Begründungen und Meinungsäusserungen der Initianten zu ermitteln ist (s. BGE 129 I 392 E. 2.2 mit Hinweisen), steht also klar fest. Und die zu ändernde Bestimmung regelt einen (einzigen) Gegenstand, nämlich den Aussichtsschutz (s. dazu: Zaugg, Die Gemeindeinitiative in Bau- und Planungssachen, in: BVR 1983, S. 324f).

- Die Einheit der Form (formulierte Initiative; s. Ziff. 2.1 (i) oben) und die Einheit der Materie sind gewahrt. So geht es bei der „*Aussichts-Initiative Seestrasse*“ um eine Änderung, d.h. um eine neue Formulierung einer (einzelnen) Bestimmung des geltenden BZR (Art. 29 BZR).

2.3 Die „*Aussichts-Initiative Seestrasse*“ verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht (s. § 145 Abs. 2 lit. f. StRG):

- (i) Der Erlass (und auch die Änderung) von Zonenplänen und Bau- und Zonenreglementen fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeinden (s. §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 3 und 34ff PBG). Dabei haben sich die Gemeinden nach den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung zu richten und

- in den Zonenplänen u.a. auf ihrem Gebiet Bau-, Nichtbau- und Schutzzonen auszuscheiden (§ 35 Abs. 1 PBG).
- in den Bau- und Zonenreglementen allgemeine Bau- und Nutzungsvorschriften für das ganze Gebiet und spezielle Bau- und Nutzungsvorschriften für einzelne Zonen zu erlassen (§ 36 Abs. 1 PBG).

In diesem Zuständigkeitsbereich sind die Gemeinden mit einer weitgehenden Autonomie ausgestattet und sie haben von Gesetzes wegen einen erheblichen Ermessensspielraum (Art. 2 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.6.1979 (im folgenden: RPG); s. auch: Waldmann/Hänni, Handkommentar zum Raumplanungsgesetz, Bern 2006, N 59ff zu Art. 2 RPG mit Hinweisen und Zaugg, a.a.O., S. 322).

Vorbehalten ist und bleibt dabei immer die gemäss § 64 Abs. 1 PBG (in Übereinstimmung mit Art. 26 Abs. 1 RPG) verlangte regierungsrätliche Genehmigung von kommunalen Zonenplänen und Bau- und Zonenreglementen. Bei dieser Genehmigung sind die Zonenpläne und die Bau- und Zonenreglemente auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den Richtplänen zu überprüfen (§ 20 Abs. 2 PBG).

- (ii) Die „*Aussichts-Initiative Seestrasse*“ hat den Landschaftsschutz zum Ziel, in dem – in erster Linie – das Ufer des Vierwaldstättersees im Bereich der Horwer Halbinsel von hohen Bepflanzungen freigehalten werden soll. Eine solche Zielsetzung entspricht planungsrechtlichen Grundsätzen (Art. 3 Abs. 2 lit. c. und d. RPG und § 36 Abs. 2 Ziff. 15. PBG). In diesem Zusammenhang präzisiert das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18.9.1990 (im folgenden: Natur- und LandschaftsschutzG) welche Massnahmen den kantonalen und kommunalen Behörden zur Verfügung stehen, um für den Natur- und Landschaftsschutz zu sorgen. Für die Gemeinden stehen dabei Schutzzonen in Zonenplänen und Vorschriften in Bau- und Zonenreglementen sowie Schutzverordnungen im Vordergrund (§ 22 Abs. 1 lit. a. und b. Natur- und LandschaftsschutzG). Weitere (detaillierte) Vorschriften können die Gemeinden in Verordnungen oder Verfügungen erlassen; sie können auch mit den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern Verträge abschliessen (s. § 22 Abs. 1 lit. c. und d. Natur- und LandschaftsschutzG; s. zum Ganzen: Botschaft des Regierungsrates zum Natur- und LandschaftsschutzG vom 19.9.1989, in: GR 1989, S. 1079f).

Dementsprechend ist es nach eidgenössischem und kantonalem Recht möglich und zulässig, im BZR den Aussichtsschutz grundsätzlich zu normieren und dem Einwohnerrat (überdies) die Kompetenz zu geben, in einem Reglement ergänzende (Ausführungs-)Vorschriften festzulegen. Vorbehalten für die Gültigkeit der „*Aussichts-Bestimmung*“ im BZR und des Aussichtsschutzreglementes

ist die regierungsrätliche Genehmigung (§ 20 Abs. 2 PBG und § 45 Abs. 2 Natur- und LandschaftsschutzG).

3. Zur Behandlung der „Aussichts-Initiative Seestrasse“ (Initiative)

3.1 Bei der „Aussichts-Initiative Seestrasse“ handelt es sich um eine formulierte „Ortsplanungsinitiative“. Für solche Initiativen fehlen zwar kommunale und/oder kantonale Verfahrensvorschriften. Trotzdem aber sind sie möglich und zulässig, wobei (namentlich) die Besonderheiten des Ortsplanungsverfahrens nach §§ 61ff PBG zu beachten sind (LGVE 1993 III Nr. 5 E. 5. und 2007 III Nr. 2 E. 6.1). Dies vorausgeschickt, gestaltet sich das Verfahren für die Behandlung der „Aussichts-Initiative Seestrasse“ in Anlehnung an die entsprechende Darstellung in meiner Aktennotiz zur „Bootshafen-“, und „Landschaftsinitiative“ vom 14.1.2008 wie folgt:

- (i) In einem ersten Schritt hat der Gemeinderat Horw das formelle Zustandekommen der Initiative innert Monatsfrist seit ihrer Einreichung zu erwahren (Art. 12 Abs. 1 GO). Den entsprechenden Entscheid hat der Gemeinderat Horw am 17.12.2009 erlassen.
- (ii) In einem zweiten Schritt hat der Einwohnerrat Horw innert Jahresfrist seit ihrer Einreichung über die Gültigkeit der Initiative zu befinden (Art. 12 Abs. 2 lit. a. GO). Sollte er dabei (aufgrund der von mir gemäss Ziff. 2.2 (i) oben vertretenen Auffassung) auf Ungültigkeit der Initiative schliessen, hat es damit – unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Anfechtung des diesbezüglichen Beschlusses des Einwohnerrates Horw mittels Stimmrechtsbeschwerde – sein Bewenden, d.h. Initiative ist dann nicht mehr weiter zu behandeln.

Falls der Einwohnerrat Horw die Initiative für gültig erklärt, hat er über ihre Annahme oder Ablehnung abzustimmen (Art. 12 Abs. 2 lit. b. GO).

Zu beachten ist dabei, dass der Einwohnerrat Horw den jeweiligen Initiativtext nur redaktionell bereinigen, nicht aber inhaltlich ändern kann (Art. 13 Abs. 1 GO; s. auch: § 39 Abs. 4 GG und Ziff. 2.2 (i) oben).

- (iii) Sowohl bei Annahme als auch bei Ablehnung der Initiative durch den Einwohnerrat Horw ist sie in einem dritten Schritt der Volksabstimmung zu unterbreiten (Art. 8 Abs. 1 lit. c., Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GO).

Lehnen die Stimmberechtigten der Gemeinde Horw die Initiative ab, hat es dabei – unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Anfecht-

tung des diesbezüglichen Beschlusses der Stimmberechtigten von Horw mittels Stimmrechtsbeschwerde – sein Bewenden.

Nehmen die Stimmberechtigten der Gemeinde Horw die Initiative an, kommt ihr als Vorlage für die Durchführung des Ortsplanungsverfahrens verpflichtende Wirkung zu.

- (iv) Nach erfolgter Vorprüfung der nach Massgabe der Initiative revidierten bzw. zu revidierenden BZR-Bestimmung durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern ist die entsprechende BZR-Bestimmung in einem vierten Schritt öffentlich aufzulegen (s. §§ 19 Abs. 1 und 61 Abs. 1 PBG). Dabei ist nicht auszuschliessen, dass die revidierte bzw. zu revidierende BZR-Bestimmung aufgrund des (mittlerweile erfolgten) Vorprüfungsverfahrens im Hinblick auf ihre öffentliche Auflage abgeändert und/oder ergänzt wird. Nach der öffentlichen Auflage erfolgt die Behandlung allfälliger Einsprachen, wobei auch hier wiederum nicht ausgeschlossen ist, dass die revidierte bzw. zu revidierende BZR-Bestimmung – gemäss allfälliger Ergebnisse von Einspracheverhandlungen – (zusätzlich) abgeändert und/oder ergänzt wird (s. § 62 PBG).
- (v) In einem fünften Schritt ist die nach Massgabe der Initiative revidierte bzw. zu revidierende BZR-Bestimmung (inkl. die Anträge zur Behandlung allfälliger Einsprachen) sowohl vom Einwohnerrat Horw als auch von den Stimmberechtigten von Horw zu verabschieden (s. Art. 8 Abs. 1 lit. c. GO und § 63 PBG).
- (vi) In einem sechsten und letzten Schritt hat der Regierungsrat des Kantons Luzern die aufgrund der Initiative revidierte BZR-Bestimmung bzw. das entsprechend abgeänderte BZR zu genehmigen und mit der Genehmigung auch über allfällige Verwaltungsbeschwerden zu entscheiden.

Dabei ist zu beachten, dass der Regierungsrat des Kantons Luzern als Genehmigungsinstanz nicht nur eine umfassende Rechtskontrolle durchzuführen hat (s. § 20 Abs. 2 PBG), sondern auch ermächtigt ist, in den Initiativtext bzw. in die nach Massgabe der Initiative revidierte BZR-Bestimmung einzugreifen. Darüber hinaus ist er befugt, nicht genehmigungsfähige Vorschriften zu streichen oder zu ändern und allenfalls Auflagen und Bedingungen zu verfügen (RRE Nr. 404 vom 3.4.2007 E. 6.2, S. 7f mit Hinweis auf LGVE 1993 III Nr. 10 E. 5. und BVR 2000, E. 7., S. 489f).

- 3.2 Werden die unter Ziff. 3.1 (i) bis (vi) oben aufgeführten Schritte für die Behandlung der „*Aussichts-Initiative Seestrasse*“ und der vom Gemeinderat Horw vorgesehene Zeitplan für die Behandlung und Verabschiedung der laufenden Ortsplanung Horw (s. Bericht des Gemeinderates Horw zur öffentlichen Auflage der revidierten Ortsplanung vom 15.6. bis 14.7.2009, S. 4 und die an mich gerichtete e-mail von Herrn Markus Bachmann vom 22.10.2009) einander gegenübergestellt, zeigt sich nach meiner Beurteilung, dass ein gleichzeitiges bzw. kombiniertes Vorgehen nicht möglich ist:

So sind sowohl die Vorprüfung der revidierten Ortsplanung Horw durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern als auch ihre öffentliche Auflage (bereits) erfolgt; zur Zeit laufen die Einspracheverhandlungen und es ist beabsichtigt, die revidierte Ortsplanung Horw im Frühling/Frühsummer 2010 dem Einwohnerrat Horw zur Verabschiedung in erster und zweiter Lesung und den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Demgegenüber braucht es für die Behandlung (und Umsetzung) der „*Aussichts-Initiative Seestrasse*“ (s. Ziff. 3.1 oben)

- (i) der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat,
- (ii) der Volksabstimmung,
- (iii) der Vorprüfung durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern,
- (iv) der öffentlichen Auflage (mit Einspracheverfahren und -behandlung),
- (v) der (erneuten) Beschlussfassung durch den Einwohnerrat und auch der (erneuten) Volksabstimmung, und
- (vi) der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern.

Ich denke (auch) deshalb und aus den bereits unter Ziff. 2.2 (i) oben aufgeführten Gründen, dass die „*Aussichts-Initiative Seestrasse*“ faktisch nicht durchführbar und deshalb ungültig ist. Meines Erachtens sollte der Gemeinderat Horw dem Einwohnerrat Horw auch in diesem Sinne zur „*Aussichts-Initiative Seestrasse*“ und zwar zusammen mit der Beschlussfassung betr. Ortsplanungsrevision Horw Antrag stellen (s. Ziff. 3.1 (ii) oben).

- 3.3 Als Alternative käme allenfalls das folgende Vorgehen (, das vom Gemeinderat Horw initiiert werden könnte,) in Frage:

- (i) Anlässlich der ersten oder zweiten Lesung der revidierten Ortsplanung Horw beschliesst der Einwohnerrat Horw eine Ergänzung des im Entwurf vom 4.6.2009 vorliegenden neuen BZR mit einem zusätzlichen Artikel, der im wesentlichen dem gemäss „*Aussichts-Initiative Seestrasse*“ formulierten Art. 29 BZR entspricht.
- (ii) Der für den Frühsommer 2010 vorgesehenen Volksabstimmung zur revidierten Ortsplanung Horw wird u.a. das vom Einwohnerrat Horw (gemäss „*Aussichts-Initiative Seestrasse*“) ergänzte neue BZR zur Beschlussfassung unterbreitet.
- (iii) Die Behandlung der „*Aussichts-Initiative Seestrasse*“ wird – im Einvernehmen mit den Initianten – bis zur Volksabstimmung über die revidierte Ortsplanung Horw sistiert. Zudem wird mit den Initianten geregelt, dass sie die „*Aussichts-Initiative Seestrasse*“ dann zurückziehen, wenn das neue BZR in der vom Einwohnerrat Horw ergänzten Fassung der Volksabstimmung angenommen wird.
- (iv) Parallel dazu ist im Hinblick auf die Genehmigung der revidierten Ortsplanung Horw durch den Regierungsrat des Kantons Luzern die vom Einwohnerrat verabschiedete (ergänzte) Fassung des neuen BZR dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern zur (nachträglich zu ergänzenden) Vorprüfung einzureichen.

Kriens, 18.12.2009

RA Peter Germann